

RS UVS Niederösterreich 1992/09/08 Senat-BN-91-068

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.09.1992

Rechtssatz

Im Falle der Vermietung eines Automaten gegen eine im vorhinein feststehende feste Miete ist in der Regel der Mieter als Betreiber anzusehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at